
Argumentenbilanz zur Umgründung der Kommunalen Abfallwirtschaft in ein Kommunalunternehmen des Landkreises Starnberg

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen entschieden sich die Verbandsversammlung am 22.07.15 und der Kreistag des Landkreises Starnberg am 30.07.2015, sämtliche abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die im Landkreis Starnberg einerseits dem AWISTA und andererseits dem Landkreis Starnberg als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Erledigung im eigenen Wirkungskreis aufgegeben sind, „in eine Hand“ zu legen. Dies vorausgesetzt, ergeben sich nachfolgende Gründe für die Auflösung des Zweckverbandes:

1. Zusammenführung aller abfallwirtschaftlichen Leistungen:

Die geplante Zusammenlegung erstreckt sich auf die Übernahme der vom Landkreis zurückbehaltenen Aufgaben. Dabei handelt es sich um Angelegenheiten der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und zwar:

- der Restabfallverbrennung;
- der Deponierung von Inertstoffen, wie z. B. Asbest und Künstliche Mineralfasern oder der Ablagerung von Bauschutt, sowie
- der Maßnahmen zur Abfallvermeidung und
- der Zuständigkeit über die Konzeptionierung der Abfallentsorgung innerhalb des Landkreises Starnberg.

2. Wegfall der Gewährträgerhaftung:

Infolge der mandatierten Aufgabenübertragung (Verbrennungsvertrag AVA, Deponierung Inertstoffe) durch den Landkreis auf den AWISTA sind auch die Gemeinden in die Gewährträgerhaftung des Zweckverbandes genommen. Dies, obwohl die Gemeinden allein aus abfallrechtlicher Sicht (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Abfallgesetz – BayAbfG) in Angelegenheiten der Abfallbeseitigung unzuständig sind.

Mit der Auflösung des Zweckverbandes tritt das Kommunalunternehmen in dessen Rechtsnachfolge ein, so dass für die Gemeinden keine Haftung aus ihrer Gewährträgerschaft als Mitglied des Zweckverbandes mehr zu entnehmen ist.

3. Vorbereitung auf zukünftige Aufgaben:

Ausweislich des am 30.07.2015 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzepts – AWK – soll dem AWISTA mit der Errichtung und dem Betrieb einer eigenen Umladestation die Möglichkeit eröffnet werden, mehr Wettbewerb zu schaffen und flexibel auf gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen und Anforderungen reagieren zu können.

Die Schaffung von zusätzlichem Wettbewerb um den Markt (z.B. Sammlungslogistik), die verpflichtende Übergabe der werthaltigen Abfälle zur Vermarktung an den AWISTA bezwecken, dass damit langfristig Gebührenstabilität geschaffen werden kann. Der Zugriff auf die vermarktbareren Wertstoffe, deren flexible Verwertung durch nachfragende Märkte erfordern kurzfristige Reaktionen und entsprechende Handlungsvollmachten.

Für diese Form einer künftigen „Marktteilnahme“ bedarf es einer beweglichen Organisation.

Das Kommunalunternehmen räumt dafür dem Vorstand für sein unternehmerisches Wirken eine größere Handlungsfreiheit gegenüber dem Geschäftsleiter eines Zweckverbandes bzw. dem Werkleiter eines Eigenbetriebs ein. Gerade diese Öffnung ist gegenüber der bestehenden Zweckverbandsregelung gewollt.

Obwohl der AWISTA gegenwärtig noch nicht über einen eigenen Umschlagstandort verfügt, bedürfen die Vorbereitungen einer Umgründung einer erheblichen Vorlaufzeit um neben den organisatorischen, auch die vertraglichen, die steuerrechtlichen und die personellen Angelegenheiten rechtssicher zu überführen.

4. Auswahl der Organisationsform:

4.1 Zu beachten war insbesondere dass

- die Weiterbeschäftigung der MitarbeiterInnen innerhalb des TVöD gewährleistet ist;
- die Organisation über Dienstherreneigenschaft verfügt;
- die Haftung und Finanzierung durch die Gewährträgerschaft des Landkreises Starnberg geprägt ist;
- die Rechnungslegung und Bilanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt;
- die Steuerbarkeit der Umsätze lediglich auf die des Betriebes gewerblicher Art - BgA - (z.B. Umsätze mit den Dualen Systemen Deutschlands) begrenzt bleibt;
- die Nutzungsverhältnisse (Anschluss- und Benutzungszwang) weiterhin öffentlich-rechtlich geregelt bleiben;
- der Einfluss der kreisangehörigen Gemeinden gewährleistet und erhalten bleibt. Dies ist gesichert durch:
 - Entsendung des Sprechers der BürgermeisterInnen oder eine von ihnen berufene Person in den künftigen Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens und
 - eine Einvernehmensregelung in der Unternehmenssatzung zwischen dem Kommunalunternehmen und der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich einer Veränderung am Bestand des dortigen Wertstoffhofes;
 - im Vergleich zur bestehenden Rechtsform des Eigenbetriebs eine größere unternehmerische Flexibilität ermöglicht werde, um auf die sich in den letzten Jahren stark veränderten gesetzlichen Anforderungen (z. B. Verpackungsgesetz, Vergaberecht, ElektroG) dynamischer reagieren zu können.

4.2 Unter den zur Auswahl stehenden Organisationsmodellen:

- Eigenbetrieb
- Anstalt des öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen
- GmbH

präferierten die Gremien (s.o.) die Organisationsform des Kommunalunternehmens des Landkreises Starnberg.

Starnberg, 18.01.2018

Peter Wiedemann
Geschäfts- und Werkleiter